



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Skutella FDP**
vom 12.11.2020

Vogelgrippe auf dem Vormarsch – Vorbereitungen rechtzeitig treffen

Seit Ende Oktober gibt es wieder Fälle von positiv auf das Influenza-A-Virus getesteten Wildvögeln in Norddeutschland. In Schleswig-Holstein wurden bei verendeten Tieren die Subtypen H5N8 und H5N5 nachgewiesen. Anfang November wurde ein erster Infektionsfall in einem Geflügelstall in Nordfriesland gemeldet. Neben Schleswig-Holstein haben auch Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern Geflügelpestfälle bei Wildvögeln gemeldet. Seit 11.11.2020 gilt in Schleswig-Holstein landesweite Stallpflicht. Laut Friedrich-Loeffler-Institut haben ähnliche Ausbruchserien im Osten in den Jahren 2006/2007 und 2016/2017 ein umfangreiches Seuchengeschehen in Europa nach sich gezogen. Sollte sich das Muster wiederholen, müsse im Herbst oder Winter mit einem erneuten Eintrag von H5-Viren durch Wasservögel gerechnet werden. Derzeit ist der Vogelzug in vollem Gange. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen zunehmen. Daher stuft das Institut das Risiko eines Eintrags von H5-Viren nach Deutschland im Laufe des Herbstzuges als hoch ein.

Eine Einschleppung der Geflügelpest in Geflügelbestände ist jederzeit möglich und muss frühzeitig erkannt werden, um eine weitere Ausbreitung und genetische Veränderungen des Virus zu verhindern. Infizierte Wildvögel stellen eine der möglichen Eintragsquellen dar. Das Programm der Bundesrepublik Deutschland zur Überwachung von Geflügel und Wildvögeln auf aviäre Influenza sieht daher sowohl ein Screening der Hausgeflügelpopulationen als auch der Wildvogelpopulation vor.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie stellen sich die aktuellen Ergebnisse (2020) des Wildvogelmonitorings als Grundlage für Risikobewertungen zur Beurteilung der aktuellen Gefährdung des Eintrags in Nutzgeflügelbestände in Bayern dar (aufgeschlüsselt nach Herkunftsgebiet, Wildvogelart, Nachweisen von Influenza-A-Viren und Anzahl und Art der Subtypisierung)?..... 2
- 1.2 Wie stellen sich die aktuellen Ergebnisse des Hausgeflügelmonitorings dar? 2
- 2.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 05.10.2020 „Da der Vogelzug in den nächsten Wochen seinen Höhepunkt erreichen wird, empfiehlt das FLI eine erhöhte Wachsamkeit gegenüber Wildvogel-Totfunden und eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen.“? 2
- 2.2 Welche Regionen gelten aufgrund der Wildvogel-Zugrouten (Rast- und Sammelpplätze von Wildvögeln) als besonders gefährdet? 3
- 3.1 Welche Maßnahmen gemäß Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) erachtet die Staatsregierung als zielführend zum Schutz vor Eintrag in Nutzgeflügelbestände? 3
- 3.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Gefährdungslage durch die Geflügelpest für den Menschen, gerade in Hinblick auf eventuelle Kreuzungen mit einem Human-Influenzavirus? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Notwendigkeit einer landesweiten Stallpflicht im Gegensatz zu einer lokal begrenzten Stallpflicht im Falle eines regionalen Geflügelpestausbruches?.....	3
4.2	Wie bewertet die Staatsregierung eine regional begrenzte Stallpflicht in Bayern, wie sie beispielsweise aktuell in Schleswig-Holstein in drei Landkreisen verhängt wurde?	3
4.3	Welche Vorteile für die Geflügelerzeuger und Verbraucher sieht die Staatsregierung in einer landesweiten Stallpflicht im Falle eines regionalen Ausbruchs der Geflügelpest in Bayern?.....	3
5.1	Wie gestalten sich die Kennzeichnungsvorgaben für Geflügelhalter, die ihre Produkte mit der Bezeichnung „Freiland“ (z. B. Freilandeier) vertreiben und aufgrund einer Stallpflicht ihre Produktionsvorgaben nicht mehr erfüllen können?.....	3
5.2	Welche Marktnachteile könnten daraus (Wegfall der Bezeichnung „Freiland“ durch Stallpflicht) nach Kenntnis der Staatsregierung für Geflügelerzeuger entstehen?.....	4
5.3	Welche Unterstützungsmöglichkeiten sieht die Staatsregierung für (wie in 5.2 beschriebene) betroffene Erzeuger?	4

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem für den Fragenkomplex 5 zuständigen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 14.12.2020

- 1.1 Wie stellen sich die aktuellen Ergebnisse (2020) des Wildvogelmonitorings als Grundlage für Risikobewertungen zur Beurteilung der aktuellen Gefährdung des Eintrags in Nutzgeflügelbestände in Bayern dar (aufgeschlüsselt nach Herkunftsgebiet, Wildvogelart, Nachweisen von Influenza-A-Viren und Anzahl und Art der Subtypisierung)?**

Das Wildvogelmonitoring ist nicht Grundlage für Risikobewertungen, sondern dient als Frühwarnsystem. Ergebnisse des Wildvogelmonitorings können auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL – www.lgl.bayern.de) unter dem Schlagwort „Geflügelpest“ eingesehen werden.

- 1.2 Wie stellen sich die aktuellen Ergebnisse des Hausgeflügelmonitorings dar?**

Die Ergebnisse des Hausgeflügelmonitorings können auf der Internetseite des LGL (www.lgl.bayern.de) unter dem Schlagwort „Geflügelpest“ eingesehen werden.

- 2.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 05.10.2020 „Da der Vogelzug in den nächsten Wochen seinen Höhepunkt erreichen wird, empfiehlt das FLI eine erhöhte Wachsamkeit gegenüber Wildvogel-Totfunden und eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen.“?**

Die Einschätzung des FLI wird geteilt.

2.2 Welche Regionen gelten aufgrund der Wildvogel-Zugrouten (Rast- und Sammelpunkte von Wildvögeln) als besonders gefährdet?

Die Festlegung von HPAI-Risikogebieten erfolgt auf Ebene der Kreisverwaltungsbehörde jeweils auf Grundlage einer Risikobewertung, die nach bundeseinheitlichen Beurteilungskriterien durchgeführt wird. Dabei werden unter anderem die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere das Vorhandensein von Brut-, Rast- oder Sammelpunkten durchziehender Wildvögel an oder in der Nähe von Seen, Flüssen und Feuchtbiotopen sowie die Geflügeldichte berücksichtigt.

3.1 Welche Maßnahmen gemäß Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) erachtet die Staatsregierung als zielführend zum Schutz vor Eintrag in Nutzgeflügelbestände?

Alle Maßnahmen in der GeflPestSchV hinsichtlich der Verhinderung der Einschleppung des Erregers in Haus- und Nutzgeflügelbestände sind als zielführend einzustufen. Die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen können hierbei von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise der Gefährdungs- bzw. Seuchenlage, Risikobewertung, Betroffenheit der Wildvogel- oder Haus-/Nutzgeflügelpopulation abhängig sein.

3.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Gefährdungslage durch die Geflügelpest für den Menschen, gerade in Hinblick auf eventuelle Kreuzungen mit einem Human-Influenzavirus?

Die Einschätzung der Gefährdungslage durch die Geflügelpest für den Menschen kann den entsprechenden Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts und des Friedrich-Loeffler-Instituts auf deren Internetseiten (www.rki.de; www.fli.bund.de) entnommen werden.

4.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Notwendigkeit einer landesweiten Stallpflicht im Gegensatz zu einer lokal begrenzten Stallpflicht im Falle eines regionalen Geflügelpestausbruches?

4.2 Wie bewertet die Staatsregierung eine regional begrenzte Stallpflicht in Bayern, wie sie beispielsweise aktuell in Schleswig-Holstein in drei Landkreisen verhängt wurde?

4.3 Welche Vorteile für die Geflügelerzeuger und Verbraucher sieht die Staatsregierung in einer landesweiten Stallpflicht im Falle eines regionalen Ausbruchs der Geflügelpest in Bayern?

Eine Entscheidung hinsichtlich einer landesweiten Stallpflicht versus lokal begrenzter Stallpflichten kann immer nur unter Beachtung der Seuchenlage und der Schutzziele Verhinderung der Einschleppung des Erregers in Haus- und Nutzgeflügelbestände sowie ggf. Eindämmung des Seuchengeschehens erfolgen.

Der Fragenkomplex 5 wird vom dafür zuständigen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) wie folgt beantwortet:

5.1 Wie gestalten sich die Kennzeichnungsvorgaben für Geflügelhalter, die ihre Produkte mit der Bezeichnung „Freiland“ (z. B. Freilandeier) vertreiben und aufgrund einer Stallpflicht ihre Produktionsvorgaben nicht mehr erfüllen können?

Die Kennzeichnungsvorgaben ändern sich nicht für einen maximalen Zeitraum von 16 Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem eine seuchenrechtliche Anordnung durch die zuständige Behörde oder außergewöhnliche Bedingungen wie extreme Wetterverhältnisse vorliegen. Diese Beschränkung ist zudem herdenbezogen. Nach Ablauf des Zeitraumes von 16 Wochen müssen die Eier jedoch als „Eier aus Bodenhaltung“ angeboten werden. Dieser Wechsel der Haltungsart von „Freilandhaltung“ zu „Bodenhaltung“ muss nach

§ 4 Abs. 2 Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG) der zuständigen Behörde gemeldet werden.

5.2 Welche Marktnachteile könnten daraus (Wegfall der Bezeichnung „Freiland“ durch Stallpflicht) nach Kenntnis der Staatsregierung für Geflügelerzeuger entstehen?

Da es sich um einen relativ großen Zeitraum handelt (16 Wochen), in dem die bisherige Kennzeichnung „aus Freilandhaltung“ weiterhin genutzt werden darf, gibt es zunächst keine Marktnachteile für Erzeuger, die die ursprünglichen Produktionsvorgaben nicht mehr erfüllen können. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann dies jedoch zu Nachteilen in der Vermarktung vor allem für größere Eierzeuger führen, die die erzeugten Eier vertragsgebunden an den Handel abgeben.

5.3 Welche Unterstützungsmöglichkeiten sieht die Staatsregierung für (wie in 5.2 beschriebene) betroffene Erzeuger?

Maßnahmen zur Unterstützung von in Frage 5.2 beschriebenen betroffenen Erzeugern sind derzeit nicht vorgesehen.